

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Medizintechnik Jendreyko OHG

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Medizintechnik Jendreyko OHG (MTJ). MTJ erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen – auch wenn nicht ausdrücklich vereinbart oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausgeschlossen – ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden AGB, unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder in sonstiger Textform gemäß § 126 b BGB erbracht werden. Im Falle der Kollision dieser AGB mit solchen des Kunden gelten allein die AGB von MTJ.

2 Angebote und Vertragsabschlüsse

- 2.1 Angebote von MTJ sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. An einen erteilten Auftrag ist der Kunde 30 Tage gebunden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich von MTJ bestätigt wird oder MTJ innerhalb dieser Frist mit der Lieferung begonnen hat. MTJ übernimmt kein Beschaffungsrisiko.
- 2.2 Änderungen von Modellen, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Kunden unzumutbare Änderung erfährt. MTJ wird keine Änderungen vornehmen, kann aber nicht verhindern, dass die jeweiligen Hersteller Änderungen vornehmen. Bei Änderungen durch den Hersteller werden diese zum vertragskonformen Bestandteil der Leistung von MTJ.
- 2.3 Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens MTJ, wobei nur die Geschäftsführung oder Prokuristen, nicht aber Vertreter berechtigt sind, mündliche oder sonstige Zusagen, gleich welcher Art, zu machen.
- 2.4 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag an einen Dritten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MTJ.
- 2.5 Verweigert der Kunde die notwendige Mitwirkung an der Vertragsdurchführung, etwa durch Annahmeverweigerung oder -verzug, ist MTJ berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Vertragswertes zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. MTJ hat die Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen.

3 Versand, Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr MTJs. Die Versandart bleibt MTJ überlassen. MTJ versichert die Sendungen gegen Transportschäden und Verlust. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer ist der Kunde verpflichtet, Schäden und Verluste unter Beifügung eines Schadensprotokolls des Transportunternehmens sofort nach Anlieferung der Sendungen zu melden. Mit der Lieferung geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Gefahrübergang erfolgt nicht erst mit Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes.

4 Preise und Nebenkosten

- 4.1 Die Verkaufspreise von MTJ gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und schließen nicht die Verpackungs-, Versand- und Verladekosten ein.
- 4.2 Die Preise verstehen sich außerdem zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Umsatzsteuer.
- 4.3 Es gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise. An diese Preise hält sich MTJ für 4 Monate ab Vertragsabschluss gebunden. Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, ist MTJ berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise zu berechnen.
- 4.4 Bei Serviceleistungen richten sich die Preise nach der jeweils gültigen Servicepreislise. Berechnungsgrundlage sind die im Servicebericht aufgeführten Arbeitszeiten, Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend unseren jeweiligen Preislisten zusätzlich berechnet.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 5.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist MTJ berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, Verzugszinsen geltend zu machen.
- 5.3 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 5.4 MTJ ist berechtigt, innerhalb der angegebenen Lieferfristen Teillieferungen und entsprechende Teilberechnungen vorzunehmen.

6 Aufstellung, Anschluss, Inbetriebsetzung

Die Erzeugnisse werden durch Fachpersonal aufgestellt, angeschlossen und in Betrieb gesetzt. Etwa notwendige Bau- und Installationsarbeiten gehören nicht zum seitens MTJ geschuldeten Leistungsumfang. Der Kunde ist verpflichtet, die örtlichen Voraussetzungen für Aufstellung, Anschluss und Inbetriebnahme zu schaffen.

7 Gewährleistung, Garantie

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nicht anders vereinbart – 12 Monate. Für Reparaturen, Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist gesondert 6 Monate, wobei eine insgesamt kürzere Frist als 12 Monate nicht vereinbart ist. Gebrauchte Systeme und gebrauchtes Zubehör sind generell von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen. Kundendienstleistungen, die nicht mit einer Lieferung oder Ersatzlieferung zusammenhängen, werden mit der üblichen Sorgfalt geschuldet.
- Die Gewährleistung beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Kunden. Bei bestehenden Mängeln wird MTJ den beanstandeten Vertragsgegenstand nach Wahl MTJs bei MTJ oder am Sitz des Kunden reparieren. Der Kunde trägt die Kosten der An- und Abfahrt sowie der Verpackung. Kann die Reparatur in den Räumen MTJs erfolgen, hat der Kunde die mangelbehafteten Gegenstände auf seine Kosten in der Originalverpackung an MTJ einzusenden.
- Liegt ein Mangel vor, der nur vor Ort beim Kunden repariert werden kann, trägt MTJ die dadurch entstehenden Kosten nur bis zu dem Ort, an dem die Sache bei Vertragsschluss genutzt werden sollte. Ist nichts anderes vereinbart und ergibt sich aus den Umständen nichts, schuldet MTJ allenfalls die Reparatur am Sitz des Kunden.
- Mehrkosten, die daraus folgen, dass der Kunde die Sache an einen anderen Ort als den ursprünglich vorgesehenen Aufstellungsort oder seinen Sitz verbracht hat, trägt der Kunde.
- 7.2 Offensichtliche Mängel sowie solche Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar sind, hat der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe zu rügen. Ist der Käufer Kaufmann, hat er übrige Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe zu rügen. Bei Versäumung der Rügefristen ist die Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel ausgeschlossen.
- 7.3 Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die auf äußere Beschädigung infolge unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäßer Reparaturversuche durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Dritten zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von MTJ nicht genehmigte Zusatzgeräte hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personen hat vornehmen lassen, die nicht vom Hersteller der Waren autorisiert sind, oder dadurch, dass die Vertragsgegenstände vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Kann nach Überprüfung der vom Kunden gemeldete Mangel nicht festgestellt werden, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.

- 7.4 Während der Gewährleistungsfrist behebt MTJ vom Kunden gemeldete Mängel unverzüglich und kostenlos, wobei MTJ pro Mangel drei Nachbesserungsversuche zustehen. Die Behebung des Mangels erfolgt nach Wahl MTJs durch Neulieferung eines Gerätes oder Reparatur (Nacherfüllung). Schlägen die Nacherfüllungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen verlangen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Gefahrübergang.
- 7.5 Für Serviceleistungen gelten die vorstehenden AGB mit folgender Maßgabe: Ist die Gewährleistungsfrist für den Reparaturgegenstand bereits abgelaufen, gilt auf die durchgeführte Reparatur dieselbe Gewährleistung, wie erstmals für den Reparaturgegenstand (7.1).
- 7.6 Sofern sich der Reparaturgegenstand noch in der Gewährleistung befindet, endet die Gewährleistung für die Reparatur mit dem Ende der Gewährleistung des Reparaturgegenstandes.
- 7.6 Abwicklung von Fremdg Garantien (Herstellergarantien): Garantien sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Kunden gegeben werden. Sie begründen daher für MTJ keinerlei Verpflichtungen. Der Kunde ist daher selbst verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten des Transports zum und der Abholung vom Hersteller, Aufbau und Abbau sowie gegebenenfalls die Kosten eines Ersatzgerätes. MTJ ist ausdrücklich bereit, vorgenannte Arbeit im Auftrag des Kunden durchzuführen. Dazu bedarf es eines gesonderten Dienstleistungsauftrags des Kunden, der kostenpflichtig ist.

8 Datensicherung

Der Kunde ist für die Datensicherung verantwortlich. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder Serviceleistung eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen.

9 Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

- 9.1 Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie andere in diesen Bedingungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass MTJ eine Pflicht verletzt hat, Folgendes:
- MTJ haftet für Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
- Darüber hinaus haftet MTJ nur in folgendem Umfang:
- Der Kunde hat MTJ bei Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch MTJ geltend machen. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 Abs. 3 i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB) sind auf das negative Interesse begrenzt. Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungsverpflichtung (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen. Die Haftung MTJs wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.2 Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, ist der Kunde verpflichtet, MTJ unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen zu benachrichtigen.

10 Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum von MTJ bis zur Erfüllung sämtlicher MTJ gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Vorher ist die Verpfändung, Sicherungsübereignung und Weiterveräußerung untersagt. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde.

Soweit es zum ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Kunden gehört, ist er berechtigt, die Ware weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt er seine Forderung aus dem Veräußerungsgeschäft zur Sicherung an MTJ ab. Diese Sicherung wird von MTJ freigegeben, falls und soweit sie die gesamten Forderungen MTJs gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt.

11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Berlin, sofern die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) erfüllt sind, d.h. der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist.

Erfüllungsort ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist (siehe auch § 29 Abs. 2 ZPO) für die Zahlung Berlin, für die Leistung von MTJ der jeweilige Absendeort.

12 Datenschutz

Alle zur Auftragsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden werden in unserer EDV gespeichert. Wir unterliegen den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Mehr dazu unter: mjdendreyko.de/index.php/datenschutz

13 Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie weiterer getroffener Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so behalten die AGB im Übrigen ihre Gültigkeit. Lücken sind gemäß dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien anhand des wirtschaftlich im Vertrag Gewollten zu ergänzen.

Medizintechnik Jendreyko OHG
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg HRA 56766 B
Geschäftsführende Gesellschafter: Martina Jendreyko und Ingo Jendreyko
Stand 2020